VERORDNUNG (EWG) Nr. 2033/80 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1980

zur Heraufsetzung der Mindestgröße der Äpfel, die in den Verkehr gebracht werden dürfen, für einen Teil des Wirtschaftsjahres 1980/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/80 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 können Maßnahmen zur Änderung der geforderten Mindestgröße für die Erzeugnisse, die innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden dürfen, erlassen werden, falls die den Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnisse den Bedarf in der Gemeinschaft übersteigen.

Bei der Apfelerzeugung ergeben sich normalerweise Überschüsse. Es empfiehlt sich, einerseits die Mengen, die in den Verkehr gebracht werden dürfen, auf die Erzeugnisse zu begrenzen, für die am ehesten normale Absatzmöglichkeiten bestehen, und andererseits die Lagerung von Erzeugnissen zu vermeiden, die weniger den Anforderungen der Verbraucher entsprechen und die den Markt bis zum Ende des Vermarktungsjahres belasten.

Zu diesem Zweck sind nach dem 1. Januar keine Äpfel der kleineren Größen mehr in den Verkehr zu bringen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

(1) Abweichend von den in der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission (3) definierten Qualitätsnormen dürfen Äpfel der Ernte 1980 der großfrüchtigen Sorten mit einer Größe von weniger als 60 mm ab 1. Januar 1981 nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, um in frischem Zustand an den Verbraucher geliefert zu werden.

(2) Absatz 1 findet auf die Sorten „Morgenduft" und „Gravensteiner" keine Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.